

99115004001001, 99115004001001

einfache Melderegisterauskunft - beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/213418034/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001001, 99115004001001
Leistungsbezeichnung I	einfache Melderegisterauskunft - beantragen
Leistungsbezeichnung II	einfache Melderegisterauskunft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_44.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_44.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	Sie suchen eine Person und möchten zum Beispiel deren Familienname, Vorname, oder derzeitige Anschrift erfahren? Dann können Sie eine einfache Melderegisterauskunft beantragen.
Volltext	Im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft erhalten Sie von der Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu der gesuchten Person. Ist die Person verstorben wird Ihnen dies mitgeteilt. Wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden werden oder wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen, erfolgt die Erteilung der Melderegisterauskunft mit einer neutralen Antwort („Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“). Der Empfänger der Auskunft hat die Pflicht, die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 - 4 DSGVO zu unterrichten. Davon ausgenommen sind die in Art. 14 Abs. 5 DSGVO aufgezählten Fälle, wenn und soweit • die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, • die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich

Modul
Sachverhalt

erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

- die Erlangung oder Offenlegung durch deutsches oder Unionsrecht, denen der Verantwortliche unterliegt und das geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, ausdrücklich geregelt ist, oder
- die personenbezogenen Daten gemäß deutschem oder Unionsrecht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen.

Im Fall einer einfachen oder erweiterten Melderegisterauskunft besteht die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO ebenfalls nicht, wenn

- durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechnigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

- Die von Ihnen gesuchte Person muss anhand Ihrer Angaben eindeutig identifiziert werden können. Das heißt, dass Sie bereits über Daten zum Betroffenen verfügen müssen. Dies sind in der Regel der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder - eine Anschrift.
- Sofern Sie die Daten für gewerbliche Zwecke verwenden, müssen Sie diese angeben.
- Sie müssen bei der Anfrage erklären, dass Sie die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden.

Kosten

- Einfache Melderegisterauskunft: 11,00 Euro
- Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke: 13,00 Euro

Verfahrensablauf

Auskünfte können schriftlich formlos bzw. persönlich beantragt werden.

Bearbeitungsdauer
Frist

keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass dieser Zweck bei der Anfrage angegeben wurde.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• einfache Melderegisterauskunft • Sbfrage von Daten zu Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu der gesuchten Person. • Information, ob diese Person verstorben ist • Der Empfänger der Auskunft hat die Pflicht, die betroffene Person zu unterrichten • zuständig: Meldebehörde des Wohnortes der gesuchten Person
Ansprechpunkt	Meldebehörde des Wohnortes der gesuchten Person
Zuständige Stelle	Meldebehörde des Wohnortes der gesuchten Person
Formulare	
Ursprungsportal	simple information from the civil register - request, einfache Melderegisterauskunft - beantragen